

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2001/C 19/01	Euro-Wechselkurs	1
2001/C 19/02	Staatliche Beihilfe (Artikel 87 bis 89 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten über eine staatliche Beihilfe C 79/1999 für Rover Longbridge, Vereinigtes Königreich ⁽¹⁾	2
2001/C 19/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	3
2001/C 19/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	5
2001/C 19/05	Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor	7
2001/C 19/06	Aufforderung zur Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Block P8	16
2001/C 19/07	Aufforderung zur Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Block Q13	16
2001/C 19/08	Verzeichnis zugelassener Unternehmen — Artikel 92 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission (Öffentliche Versteigerung von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol im Kraftstoffsektor der Europäischen Gemeinschaft)	17
	Europäische Investitionsbank	
2001/C 19/09	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 20. Dezember 2000 auf Ersuchen des Rats der Europäischen Union gemäß Artikel 105 Absatz 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz des Euro vor Fälschungen (CON/00/20)	18

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2001/C 19/10	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern	20
2001/C 19/11	Beschluss der Schlichtungsstelle der WHO, durch den bestätigt wird, dass eine Schutzmaßnahme der Vereinigten Staaten von Amerika mit den WHO-Übereinkünften unvereinbar ist	20

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**19. Januar 2001**

(2001/C 19/01)

1 Euro	=	7,4666	Dänische Kronen
	=	8,887	Schwedische Kronen
	=	0,638	Pfund Sterling
	=	0,94	US-Dollar
	=	1,4185	Kanadische Dollar
	=	110,66	Yen
	=	1,5268	Schweizer Franken
	=	8,227	Norwegische Kronen
	=	79,99	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,6817	Australische Dollar
	=	2,0964	Neuseeland-Dollar
	=	7,4307	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

STAATLICHE BEIHILFE**(Artikel 87 bis 89 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)****Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten über eine staatliche Beihilfe C 79/1999 für Rover Longbridge, Vereinigtes Königreich**

(2001/C 19/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit nachstehendem Schreiben vom 10. Oktober 2000 hat die Kommission dem Vereinigten Königreich ihren Beschluss mitgeteilt, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag abzuschließen.

„Das Vereinigte Königreich hat bei der Kommission mit Schreiben vom 19. August 1999 eine Beihilfe zugunsten von Rover Longbridge angemeldet. Es hat der Kommission mit Schreiben vom 15. November 1999 und 18. November 1999 ergänzende Angaben übermittelt.

Die Kommission hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 1. Februar 2000 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen der Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen.

Der Beschluss der Kommission über die Eröffnung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht ⁽¹⁾. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe aufgefordert.

Sie hat keine Stellungnahmen von Beteiligten erhalten.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2000 hat das Vereinigte Königreich seine Anmeldung zurückgenommen.

Die Kommission stellt fest, dass der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 659/99 des Rates ⁽²⁾ eine Anmeldung innerhalb einer angemessenen Frist, bevor die Kommission eine Entscheidung über die Beihilfe erlassen hat, zurücknehmen kann. In Fällen, in denen die Kommission das förmliche Prüfverfahren eingeleitet hat, wird dieses dann eingestellt.

Die Kommission hat also beschlossen, das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzustellen, weil das Vereinigte Königreich seine Anmeldung zurückgenommen hat.“

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 4.3.2000, S. 7.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2001/C 19/03)

Datum der Annahme des Beschlusses: 29.11.2000

Mitgliedstaat: Deutschland (Mecklenburg-Vorpommern)

Beihilfe Nr.: NN 76/99 (ex N 686/98)

Titel: Beihilfe für einen Tierseuchenfonds

Zielsetzung: Regionale Durchführung einer bundesweiten Beihilfemaßnahme

Rechtsgrundlage: Verwaltungsbeschluss

Haushaltsmittel: Entfällt

Beihilfeintensität oder -höhe: Entfällt — die Maßnahme stellt keine Beihilfe dar

Laufzeit: Einmalig

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 14.12.2000

Mitgliedstaat: Griechenland

Beihilfe Nr.: N 249/2000

Titel: Finanzhilfe für Landwirte, deren Kartoffelernte durch schlechte Witterungsbedingungen geschädigt wurde

Zielsetzung: Siehe Titel

Rechtsgrundlage: Κοινή υπουργική απόφαση

Haushaltsmittel: 200 000 000 GRD (rund 600 000 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 40 % der Kartoffelernteverluste

Laufzeit: 2000

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 18.12.2000

Mitgliedstaat: Irland

Beihilfe Nr.: N 294/2000

Titel: Verbesserung der Milchhygiene

Zielsetzung: Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben zur Modernisierung der Anlagen für die Milchherzeugung sowie zur Verbesserung der Milchhygiene

Rechtsgrundlage: Keine gesetzliche Regelung; Durchführung erfolgt über eine Verwaltungsvorschrift

Haushaltsmittel: 22,7 Mio. EUR im Zeitraum 2000—2006

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich; Direktzuschüsse in Höhe von bis zu 55 % der zuschussfähigen Ausgaben (Junglandwirte in benachteiligten Gebieten). Höchstbetrag der zuschussfähigen Investitionen: 31 743 EUR

Laufzeit: 2000—2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 18.12.2000

Mitgliedstaat: Irland

Beihilfe Nr.: N 296/2000

Titel: Unterbringung/Verwaltung alternativer Unternehmen

Zielsetzung: Zuschüsse für Investitionen zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten

Rechtsgrundlage: Keine gesetzliche Regelung; Durchführung erfolgt über eine Verwaltungsvorschrift

Haushaltsmittel: Insgesamt 13 Mio. IEP (16,5 Mio. EUR) während der Laufzeit der Regelung

Beihilfeintensität oder -höhe: Direktzuschüsse in Höhe von bis zu 40 % der zuschussfähigen Kosten nach erfolgreichem Abschluss der Investition

Laufzeit: 2000—2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 18.12.2000

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 535/2000

Titel: Einkommensregelung für ältere Selbständige im Tierhaltungssektor

Zielsetzung: Förderung des Vorruhestands von Tierhaltern ab 55 Jahren

Rechtsgrundlage: Artikel 2 van de kaderwet LNV-subsidies

Haushaltsmittel: 15 000 000 NLG

Beihilfeintensität oder -höhe: Die Maßnahme stellt keine Beihilfe dar

Laufzeit: Die Regelung ist befristet: am 1. Januar 2003 werden die Zuwendungsempfänger in die Einkommensregelung für ältere und teilweise erwerbsunfähige, ehemals selbständig tätige Personen übernommen

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 18.12.2000

Mitgliedstaat: Belgien (Wallonien)

Beihilfe Nr.: N 630/2000

Titel: Gewährung einer staatlichen Bürgschaft für die Niederlassung von Junglandwirten

Zielsetzung: Zusätzliche Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten aufgrund der hohen Kosten in Wallonien

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 25 000 EUR

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 18.12.2000

Mitgliedstaat: Italien (Bologna)

Beihilfe Nr.: N 663/2000

Titel: Verordnung der Kammer zur Gewährung von Beihilfen für landwirtschaftliche Betriebe in der Provinz Bologna zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Agrarstrukturen

Zielsetzung: Strukturelle Anpassung von landwirtschaftlichen Betrieben auf allen Stufen der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung der Erzeugnisse dieser Betriebe

Rechtsgrundlage: Regolamento della Camera di commercio industria artigianato agricoltura di Bologna

Haushaltsmittel: 700 000 000 ITL (rund 361 519 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: Unbefristet

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 18.12.2000

Mitgliedstaat: Deutschland (Schleswig-Holstein)

Beihilfe Nr.: N 690/2000

Titel: Unterstützung für ökologischen Landbau

Zielsetzung: Förderung des ökologischen Landbaus

Rechtsgrundlage: Richtlinien für die Bezuschussung von Kontrollkosten ökologisch wirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmen

Haushaltsmittel:

— 2000: 300 000 DEM (153 387,56 EUR)

— 2001: 300 000 DEM

— 2002: 300 000 DEM

Beihilfeintensität oder -höhe:

Die Zuschüsse zu den nachgewiesenen Kosten von Kontrollen betragen bis zu 70 %, höchstens jedoch 1 000 DEM pro Unternehmen und Jahr.

Die Zuschüsse für die Beratung betragen für die Unternehmen in den ersten fünf Jahren nach Beginn der Umstellung auf den ökologischen Landbau bis zu 70 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 1 400 DEM pro Betrieb; die Zuschüsse für Unternehmen, die länger als fünf Jahre nach den Prinzipien des ökologischen Landbaus wirtschaften, betragen bis zu 50 % der Kosten, höchstens jedoch 1 000 DEM pro Betrieb.

Laufzeit: Unbefristet

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 18.12.2000

Mitgliedstaat: Italien (Toskana)

Beihilfe Nr.: N 713/2000

Titel: Änderungen des Programms zur Förderung landwirtschaftlicher Tätigkeiten im Jahr 2000

Zielsetzung: Förderung der Agrarerzeugung in der Region

Rechtsgrundlage: Legge regionale 14.4.1997 n. 28

Haushaltsmittel: 80 000 000 ITL (41 316 EUR)

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 18.12.2000

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 743/2000

Titel: Beihilfen für Erzeugergemeinschaften

Zielsetzung: Förderung der Entwicklung des Sektors durch Unterstützung von Erzeugergemeinschaften

Rechtsgrundlage: Zwei Kapitel von Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen in Deutschland nach dem Rahmenplan 2000—2003 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“:

— Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

— Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

Haushaltsmittel: 2 800 Mio. DM/Jahr (staatliche Mittel und Kofinanzierungsmittel für das gesamte Programm)

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 60 %

Laufzeit: Unbegrenzt

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2001/C 19/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.6.2000

Mitgliedstaat: Italien (Friaul Julisch-Venezien)

Beihilfe Nr.: N 31/2000

Titel: Ausarbeitung des Mehrjahres- und Jahreshaushaltsplans der Region

Zielsetzung: Förderung der Entwicklung von KMU

Rechtsgrundlage: Legge della Giunta Regionale: L.R. 2/2000 «Disposizioni per la formazione del bilancio pluriennale e annuale»

Haushaltsmittel:

188 Mrd. ITL (97 Mio. EUR) für den Zeitraum 2000/02, davon:

— 31,8 Mrd. ITL (16,5 Mio. EUR) für 2000,

— 10 Mrd. ITL (5,16 Mio. EUR) für 2001,

— 146,2 Mrd. ITL (75,4 Mio. EUR) für 2002

Beihilfeintensität oder -höhe:

Nach den geltenden Obergrenzen:

— KMU: 7,5 % (BSÄ) mittlere Unternehmen, 15 % (BSÄ) kleine Unternehmen,

— Umweltschutz: 25 % (BSÄ) für KMU, 15 % (BSÄ) für andere Unternehmen,

— FuE: 25 % (BSÄ) vorwettbewerbliche Forschung, 50 % (BSÄ) industrielle Forschung

Laufzeit: Drei Jahre von 2000 bis 2002

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis 100 % für die Forschung von Forschungs- und Technologieinstituten und 25—50 % in allen anderen Fällen

Laufzeit: Unbegrenzt. Gegenwärtiger Finanzrahmen = zwei Jahre

Andere Angaben: Das Vereinigte Königreich hat sich zur Vorlage eines Jahresberichts über die Durchführung der Regelung verpflichtet.

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 13.11.2000

Mitgliedstaat: Deutschland (Bayern)

Beihilfe Nr.: N 351/2000

Titel: Bayrisches Kreditprogramm für KMU

Zielsetzung: Förderung der Investitionen von KMU

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms für die Förderung des Mittelstandes i. V. m. allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen

Haushaltsmittel: 75 Mio. DEM (rund 37,5 Mio. EUR) jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens: 15 % für kleine Unternehmen, 7,5 % für mittlere Unternehmen

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.11.2000

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 343/2000

Titel: FuE-Programm „Neue Medien in der Ausbildung“

Zielsetzung: Förderung von FuE-Vorhaben für neue Medien in der Ausbildung

Rechtsgrundlage: Haushaltsgesetz

Haushaltsmittel: Durchschnittlich 30 Mio. DEM (rund 15 Mio. EUR) jährlich an Unternehmen (Gesamthaushalt für Unternehmen: 148 Mio. DEM (rund 74 Mio. EUR) in fünf Jahren

Datum der Annahme des Beschlusses: 4.10.2000

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: NN 15/2000

Titel: Forschungs- und Technologiedemonstrationsprogramm für die zivile Luftfahrt (CARAD)

Zielsetzung: Langfristige Forschung und Entwicklung in für die zivile Luftfahrt wichtigen Technologiebereichen

Rechtsgrundlage: Civil Aviation Act 1982

Haushaltsmittel: 20 bis 25 Mio. GBP jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe:

Bis:

- 100 % für Grundlagenforschung
- 75 % für Durchführbarkeitsstudien
- 50 % für industrielle Forschung
- 25 % für vorwettbewerbliche Entwicklung gegebenenfalls mit Zuschlägen

Laufzeit: Bis 1. März 2004

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.11.2000**Mitgliedstaat:** Österreich (Tirol)**Beihilfe Nr.:** N 117/2000**Titel:** Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol 2000—2006**Zielsetzung:** Förderung von KMU, Regionalbeihilfen, Umweltschutzinvestitionen

Rechtsgrundlage: „Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol“ und „ROSP 2000—2006 Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungskraft, Punkt (4) Standortverlegung aus Gründen der Raumordnung“ und „ROSP 2000—2006 Errichtung von energiebezogenen Umweltschutzvorhaben, Punkt (1) Errichtung von Biomasse-Anlagen, (2) Industrielle Abwärmenutzung und Abwärmerückgewinnung und (4) Errichtung von elektrischen Wärmepumpenanlagen“

Haushaltsmittel: 27 Mio. EUR bis Ende 2006

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu den Höchstgrenzen aufgrund der einschlägigen Gemeinschaftsrahmen (KMU und Umweltschutz) und den Regionalhöchstgrenzen aufgrund der zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung gültigen Fördergebietskarte

Laufzeit: 31. Dezember 2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.11.2000**Mitgliedstaat:** Deutschland (Bremen)**Beihilfe Nr.:** N 132/2000**Titel:** Arbeit und Technik, Freie Hansestadt Bremen**Zielsetzung:** Ausbildungsbeihilfe

Rechtsgrundlage: Haushaltsordnung der freien Hansestadt Bremen (LHO) §§ 23 und 44; Richtlinie zur Förderung von Verbundprojekten im Rahmen des Landesprogramms „Arbeit und Technik“

Haushaltsmittel: 27 Mio. EUR bis Ende 2006 (rund 3,9 Mio. EUR jährlich)

Beihilfeintensität oder -höhe: 66 % brutto, im Falle der Kumulierung bis 70 % brutto

Laufzeit: 31. Dezember 2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.11.2000**Mitgliedstaat:** Portugal**Beihilfe Nr.:** N 478/2000**Titel:** Maßnahme 2.3 des Programms zur Förderung von Wissenschaft, Technologie und Innovation**Zielsetzung:** Forschung und technologische Entwicklung**Rechtsgrundlage:** Decreto-Lei**Haushaltsmittel:** 62,4 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Nach Art der Projekte, Unternehmen und Regionen unterschiedlich

Laufzeit: Bis Ende 2006**Andere Angaben:** N 457/2000

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 4.12.2000**Mitgliedstaat:** Italien (Friaul/Julisch Venetien)**Beihilfe Nr.:** N 185/2000

Titel: Entschädigung der Reinigungsbetriebe für entgangenen Gewinn nach der 1997 bei den Muscheln aufgetretenen Verschleimung

Zielsetzung: Ausgleich der von den betreffenden Betrieben erlittenen Einbußen

Rechtsgrundlage: Legge n. 2/2000 della Regione Friuli-Venezia Giulia, articolo 6, paragrafi 91-94

Haushaltsmittel: 100 Mio. ITL (51 647 EUR)

Andere Angaben: Bericht mit Zusammenstellung der gewährten Beihilfen

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

LEITLINIEN FÜR DIE PRÜFUNG DER EINZELSTAATLICHEN BEIHILFEN IM FISCHEREI- UND AQUAKULTURSEKTOR

(2001/C 19/05)

EINLEITUNG

Die Erhaltung einer Ordnung des freien, unverfälschten Wettbewerbs ist einer der wesentlichen Grundsätze der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Die Gemeinschaftspolitik gegenüber staatlichen Beihilfen ist darauf ausgerichtet, einen freien Wettbewerb, eine gerechte Aufteilung der Ressourcen und die Einheit des Gemeinschaftsmarktes zu sichern. Die Kommission hat daher auf diesem Gebiet seit der Gründung des Gemeinsamen Marktes besondere Wachsamkeit gezeigt.

Obwohl die Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 36 des EG-Vertrags auf die Fischerei nur in soweit Anwendung finden, als der Rat dies bestimmt, ist die Anwendung der Bestimmungen für staatliche Beihilfen auf die Erzeugung der Fischereierzeugnisse und den Handel damit ausdrücklich in Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation vorgesehen⁽¹⁾. Außerdem ist in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates⁽²⁾ zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor vorgesehen, dass die Artikel 87 bis 89 des EG-Vertrags auf Beihilfen der Mitgliedstaaten in diesem Sektor Anwendung finden.

Mit der Gemeinsamen Fischereipolitik sollen die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine rationelle, verantwortungsvolle und nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen gewährleisten. Die Marktordnung stabilisiert die Preise und vereinheitlicht den Gemeinschaftsmarkt. Die Gemeinschaftsbestimmungen für die Ausübung der Fischerei gewährleisten die Bestandserhaltung und die bestmögliche Nutzung der vorhandenen Fischbestände. Mit Mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen wird die Größe der einzelstaatlichen Fangflotten begrenzt, um ein Gleichgewicht zwischen den Fischbeständen und ihrer Nutzung herbeizuführen. Das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, das zu den Strukturfonds der Gemeinschaft zählt, ermöglicht finanzielle Unterstützungen für strukturelle Anpassungen, die zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind.

Staatliche Beihilfen sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie mit den Zielen der Wettbewerbspolitik und der Fischereipolitik in Einklang stehen.

In den Vorschriften für die Strukturfondsinterventionen ist ebenfalls vorgesehen, dass sie mit den Wettbewerbsbedingungen der Gemeinschaft übereinstimmen müssen.

Da es angesichts der ernsten biologischen Zwänge unbedingt erforderlich ist, eine rationelle und verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiresourcen sicherzustellen, muss bei der Gewährung staatlicher Beihilfen im Fischereisektor besondere Vorsicht walten. Staatliche Beihilfen, die von Regelungen für Ge-

meinschaftsbeihilfen abweichen, müssen sorgfältig geprüft werden und sind nur dann annehmbar, wenn nachgewiesen wird, dass sie weder zur Erhaltung oder Erhöhung der Fangkapazitäten in Sektoren mit Überkapazitäten noch zur Reduzierung der Artenvielfalt beitragen.

Die Kommission beabsichtigt, die in Artikel 87 Absätze 2 und 3 des EG-Vertrags und in den dazugehörigen Durchführungsmaßnahmen genannten Ausnahmen vom Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt (Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag) in diesem Rahmen zu beurteilen.

In dem Bestreben, das einwandfreie Funktionieren des Gemeinsamen Marktes sicherzustellen, schlägt die Kommission den Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag vor, die in den vorliegenden Leitlinien aufgestellten Kriterien auf die bestehenden einzelstaatlichen Beihilferegulungen im Bereich der Fischerei anzuwenden, die von der Kommission bereits genehmigt worden sind.

Aufgrund der Entwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999, ersetzen die vorliegenden Leitlinien die im Jahr 1997 veröffentlichten Leitlinien⁽³⁾.

Die Kommission wird diese Leitlinien im Lichte der Erfahrungen, die sie bei der fortlaufenden Prüfung der Bestandsaufnahmen einzelstaatlicher Beihilfen und angesichts der fortschreitenden Entwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik gewinnt, weiterhin ergänzen und gegebenenfalls ändern.

1. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Leitlinien betreffen alle Maßnahmen, die Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags sind, einschließlich der Maßnahmen, die einem oder mehreren Unternehmen, in welcher Form auch immer, einen finanziellen Vorteil einräumen und die aus öffentlichen Haushaltsmitteln auf Landes-, Regional-, Provinz-, Departements- oder lokaler Ebene oder aus anderen staatlichen Mitteln finanziert werden. Als Beihilfen anzusehen sind: Kapitalübertragungen, zinsverbilligte Darlehen, Zinsvergütungen, bestimmte öffentliche Beteiligungen am Betriebskapital, mit Mitteln aus zweckgebundenen oder steuerähnlichen Abgaben finanzierte Beihilfen sowie Beihilfen in Form der Übernahme staatlicher Bürgschaften für Bankdarlehen und in Form von Abgaben oder Steuerermäßigungen oder -befreiungen einschließlich beschleunigter Abschreibungen und Verringerung der Soziallasten.

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

⁽³⁾ ABl. C 100 vom 27.3.1997, S. 12.

Diese Leitlinien gelten für den gesamten Fischereisektor, d. h. für die Nutzung der lebenden Meeresschätze, die Aquakultur, die Produktionsmittel sowie die Verarbeitung und Vermarktung der daraus hervorgehenden Erzeugnisse. Nicht erfasst sind die Freizeit- und Sportfischerei, sofern sie nicht zum Verkauf von Fischereiprodukten führen.

1.2 Allgemeine Grundsätze

Einzelstaatliche Beihilfen können nur unter Einhaltung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gewährt werden.

Die Beihilfen dürfen keine Schutzmaßnahmen sein; sie müssen vielmehr die Rationalisierung und die Effizienz der Produktion und Vermarktung von Fischereierzeugnissen fördern, um den Prozess der Anpassung des Sektors an die neue Lage, insbesondere die Verknappung der Fischereiresourcen, zu fördern und zu beschleunigen.

Sie müssen zu dauerhaften Verbesserungen führen, damit sich der Fischereisektor auf der alleinigen Grundlage der Markteinkünfte weiterentwickeln kann. Sie sind also zwangsläufig auf die Zeit befristet, die notwendig ist, die erwünschten Verbesserungen und Anpassungen vorzunehmen.

Demgemäß gelten nachstehende Grundsätze:

- Die einzelstaatlichen Beihilfen dürfen die Anwendung der Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht behindern. Insbesondere sind Beihilfen für die Ausfuhr von Fischereierzeugnissen sowie für den innergemeinschaftlichen Handel mit diesen Erzeugnissen in jedem Fall mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.
- Die Gemeinschaftsbestimmungen für die Strukturpolitik wurden so abgefasst, dass sie der Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik dienen.

Stehen keine ausreichenden Gemeinschaftsmittel für die Kofinanzierung der Interventionen zur Verfügung, die für einen derartigen Zuschuss in Frage kommen, so kann der Satz der einzelstaatlichen Beihilfen gegebenenfalls mit dem der Kofinanzierung kumuliert werden, vorausgesetzt, der in den Gemeinschaftsvorschriften festgesetzte globale Satz für Beihilfen wird nicht überschritten.

Staatliche Beihilfen, die diesen globalen Satz überschreiten, sind nur entsprechend den nachfolgend aufgeführten besonderen Bestimmungen erlaubt.

- Staatliche Beihilfen, die gewährt werden, ohne dass vom Begünstigten eine Verpflichtung hinsichtlich der Verwendung verlangt wird, und die zur Verbesserung der finanziellen und sonstigen Lage ihrer Betriebe bestimmt sind oder deren Beträge sich nach der erzeugten oder vermarkteten Menge, dem Preis der Erzeugnisse,

der Produktions- oder Produktionsmitteleinheit richten und die eine Produktionskostensenkung oder Einkommensverbesserung der Begünstigten zum Ergebnis hätten, sind als Betriebsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

- 1.3 Bei der Beihilfeprüfung wird der Gesamtbetrag der Zuschüsse zugrunde gelegt. Es werden jedoch alle Faktoren berücksichtigt, die eine Beurteilung des realen Vorteils des Begünstigten ermöglichen.

Bei der Beurteilung der einzelstaatlichen Beihilferegulungen wird der Kumulationseffekt aller Zahlungen mit Subventionscharakter, die von der öffentlichen Hand aufgrund gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler oder lokaler Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen zur Förderung der Regionalentwicklung geleistet werden, für den Begünstigten berücksichtigt.

- 1.4 Beihilfen, die mittels besonderer, z. B. steuerähnlicher Abgaben finanziert werden, die auf bestimmte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ohne Unterscheidung nach ihrem Ursprung erhoben werden, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn die Beihilfen inländischen wie eingeführten Waren zugute kommen.
- 1.5 Die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung finden in diesem Wirtschaftsbereich keine Anwendung⁽¹⁾. Die Aspekte der regionalen Beihilferegulungen, die den Fischereisektor betreffen, werden anhand der vorliegenden Leitlinien geprüft.
- 1.6 Da aufgrund der Gemeinsamen Fischereipolitik Beihilfen gleich welcher Höhe zugunsten bestimmter Unternehmen oder Erzeugnisse geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, findet die sogenannte de-minimis-Regel⁽²⁾ keine Anwendung auf Ausgaben im Zusammenhang mit dem Fischerei- und Aquakultursektor.

2. PRÜFUNG DER VERSCHIEDENEN BEIHLFEKATEGORIEN

2.1 Beihilfen allgemeiner Art

- 2.1.1 Unter den nachstehenden Bedingungen können Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn die Beträge nicht über das zur Erreichung des Ziels der Beihilfe erforderliche Maß hinausgehen und die Beihilfen befristet sind. Für alle in diesem Abschnitt genannten Beihilfen darf der Satz der Beihilfen, gemessen in Subventionsäquivalent, nicht den globalen Satz der gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zulässigen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Zuschüsse übersteigen.

⁽¹⁾ ABl. C 74 vom 10.2.1998, S. 9.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen (AbI. C 68 vom 6.3.1996, S. 6).

2.1.2 Beihilfen für Ausbildung und allgemeine Beratung

2.1.2.1 Beihilfen für die technische und wirtschaftliche Ausbildung der in der Fischerei tätigen Personen, für die Verbreitung neuer Techniken und für die technische oder wirtschaftliche Hilfe gelten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, sofern sie ausschließlich dazu bestimmt sind, die Kenntnisse der Begünstigten zu verbessern, die so die Rentabilität ihrer Tätigkeit steigern und die Ziele der Bestandserhaltung besser verstehen können. Diese Beihilfen sollten allen Beteiligten nach objektiven Kriterien offen stehen.

Es gelten die für diesen Bereich einschlägigen Kommissionsleitlinien.

2.1.2.2 Beihilfen in Form von Betriebsberatungen

Beihilfen zugunsten eines besseren Einsatzes der Betriebsausrüstung, insbesondere durch Beratung bei der wirtschaftlichen und technischen Betriebsführung sowie auf dem Gebiet der Informatik, sind grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, sofern die betreffende Beratung weder fortlaufend noch regelmäßig stattfindet und nicht gewöhnliche Betriebsaufgaben des Unternehmens betrifft.

2.1.3 Beihilfen für die Forschung und für die Versuchsfischerei

Forschungsbeihilfen können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern sie mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen⁽¹⁾ übereinstimmen. Für Projekte der Versuchsfischerei können Beihilfen gewährt werden, sofern sie der Erhaltung der Fischereiresourcen dienen und selektivere Fangmethoden einsetzen.

2.1.4 Beihilfen für Verkaufsförderung und Werbung

2.1.4.1 Beihilfen für Verkaufsförderung und Werbung können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, vorausgesetzt

- a) sie betreffen einen ganzen Sektor, ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe von Erzeugnissen, d. h. sie begünstigen nicht die Erzeugnisse eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen;
- b) sie sind gemäß der Mitteilung der Kommission über die staatliche Förderung des

Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Artikel 28 des EG-Vertrags vereinbar⁽²⁾;

- c) die Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen sind mit den Bedingungen von Artikel 14 und Anhang III Ziffer 3 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 vergleichbar und mindestens ebenso streng.

2.1.4.2 Falls das Erzeugnis gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 anerkannt wurde, können Beihilfen ab dem Tag genehmigt werden, an dem die Bezeichnung in das Verzeichnis gemäß Artikel 6 Absatz 3 der genannten Verordnung eingetragen wurde.

2.1.5 Beihilfen zur Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten

Beihilfen zur Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern sie den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 und denen des Artikels 28 des EG-Vertrages entsprechen.

2.2 Beihilfen für die Seefischerei

2.2.1 Beihilfen für die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen

Beihilfen für die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen, die nicht an den Kauf oder den Bau eines Fahrzeugs gebunden sind, sind mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn sie die in der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vorgesehenen Bedingungen für die Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses erfüllen.

Beihilfen zur endgültigen Überführung von Fischereifahrzeugen in Entwicklungsländer müssen mit den Zielen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 übereinstimmen.

Beihilferegeln für die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen, die unter Bedingungen gewährt werden, die von den Erfordernissen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 abweichen, werden von Fall zu Fall geprüft. Solche Regelungen müssen befristet sein.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

⁽²⁾ ABl. C 272 vom 28.10.1986, S. 3.

2.2.2 Beihilfen für die vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit

Beihilfen für die vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit gelten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn sie dazu bestimmt sind, Einkommensverluste teilweise auszugleichen, die im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einstellung einer Fischereitätigkeit aus den in Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 genannten Gründen entstanden sind.

Soziale Begleitmaßnahmen für Fischer gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999, die ihnen die vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit im Rahmen von Plänen zum Schutz der aquatischen Ressourcen erleichtern sollen, gelten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn der betreffende Plan der Kommission gemeldet wurde und dieser klare und messbare Ziele sowie einen Zeitrahmen vorsieht. Die sozialen Auswirkungen des Plans sind nachzuweisen und Sondermaßnahmen, die über das normale Sozialversicherungssystem hinausgehen, sind zu rechtfertigen. Fischer sind Personen, die ihre berufliche Haupttätigkeit an Bord eines nicht stillgelegten Seefischereifahrzeugs ausüben.

In den oben genannten Fällen können die Beihilfen auch Schiffseignern als Ausgleich für Sozialversicherungskosten gewährt werden.

Gleichzeitig mit der Notifizierung dieser Beihilfen ist der Kommission auch eine wissenschaftliche und ggf. wirtschaftliche Rechtfertigung zu übermitteln. Die Maßnahmen dürfen nicht über das zur Erreichung des vorgegebenen Ziels unbedingt erforderliche Maß hinausgehen und müssen befristet sein. Überkompensation ist zu vermeiden.

Nicht erlaubt sind Beihilfen zur Einschränkung der Fischereitätigkeit, die gewährt werden, um die Erreichung der Aufwandsziele im Rahmen der Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereifloten zu erleichtern.

2.2.3 Investitionsbeihilfen für die Flotte

2.2.3.1 Beihilfen für den Bau von neuen Fischereifahrzeugen können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, sofern die Bedingungen der Artikel 6, 7, 9 und 10 sowie des Anhangs III (Ziffer 1.3) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates erfüllt sind und die Gesamthöhe der einzelstaatlichen Beihilfen, gemessen in Subventionsäquivalent, nicht den globalen Satz der nach Anhang IV der genannten Verordnung zulässigen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Zuschüsse übersteigt.

Beihilfen an Werften für den Bau von Fischereifahrzeugen sind verboten.

2.2.3.2 Beihilfen für die Modernisierung von in Betrieb genommenen Fischereifahrzeugen können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern die Bedingungen der Artikel 6, 7, 9 und 10 sowie des Anhangs III (Ziffer 1.4) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 erfüllt sind und die Gesamthöhe der einzelstaatlichen Beihilfen, gemessen in Subventionsäquivalent, nicht den globalen Satz der nach Anhang IV der genannten Verordnung zulässigen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Zuschüsse übersteigt.

2.2.3.3 Beihilfen für den Kauf von gebrauchten Fischereifahrzeugen gelten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Fischereifahrzeuge können noch mindestens 10 Jahre lang für die Fischerei verwendet werden und sind zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht älter als 20 Jahre;
- b) der Zweck der Beihilfe besteht darin, Seefischern den Erwerb von Teileigentum an Fischereifahrzeugen oder den Erwerb von Ersatzfahrzeugen nach Totalverlust zu ermöglichen;
- c) der Beihilfesatz, ausgedrückt in Subventionsäquivalent, darf 20 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Fahrzeugs nicht überschreiten.

Beihilfen, die in einem Zeitraum von weniger als 10 Jahren für den Neubau oder für die Modernisierung eines Fischereifahrzeugs oder für den früheren Erwerb desselben Fahrzeugs gewährt worden sind, werden pro rata temporis zurückgezahlt. Der Mitgliedstaat kann jedoch auf die Rückzahlung verzichten, wenn der Erwerber selbst die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe erfüllt und sich verpflichtet, die Rechte und Pflichten des Beihilfeempfängers zu übernehmen.

Der in Ziffer 3.3 erwähnte Jahresbericht enthält eine Liste aller Einzelbeihilfen, die für den Erwerb eines gebrauchten Fischereifahrzeugs gewährt worden sind.

2.2.3.4 Die Prämie gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 für Fischer, die jünger sind als 35 Jahre, kann unter den in diesem Artikel und in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe f) derselben Verordnung genannten Bedingungen zusätzlich zu der unter Ziffer 2.2.3.3 genannten Beihilfe gewährt werden.

Der in Ziffer 3.3 genannte Jahresbericht muss eine Liste aller nach dieser Regelung gewährten Einzelbeihilfen enthalten.

2.2.4 *Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen*

Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen werden nach den Leitlinien zur Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽¹⁾ geprüft.

Beihilfen zur Umstrukturierung von Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Seefischerei ist, dürfen nur gewährt werden, nachdem der Kommission ein Plan zur Reduzierung der Flottenkapazität vorgelegt wurde.

2.2.5 *Beihilfen für die Gründung gemischter Gesellschaften*

Beihilfen für die Gründung gemischter Gesellschaften können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern die Voraussetzungen der Gemeinschaftsvorschriften (Artikel 8 und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates) erfüllt sind und die Gesamthöhe der einzelstaatlichen Beihilfen, gemessen in Subventionsäquivalent, nicht den globalen Satz der nach Anhang IV der genannten Verordnung zulässigen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Zuschüsse übersteigt.

2.2.6 *Beihilfen zur Verbesserung der Bewirtschaftung oder zur Überwachung der Fischereitätigkeiten*

Trifft ein Mitgliedstaat Maßnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftung oder zur Verschärfung der Überwachung von Fischereitätigkeiten, die über die Mindestanforderungen in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen hinausgehen, werden solche Beihilfen von Fall zu Fall auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt überprüft. Die Beihilfen dürfen nicht über das zur Erreichung der vorgegebenen Ziele unbedingt erforderliche Maß hinausgehen und dürfen für höchstens drei Jahre gewährt werden. Überkompensation ist zu vermeiden.

2.3 **Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung auf dem Fischereisektor**

Investitionsbeihilfen für die Bearbeitung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn

- a) die Bedingungen für die Beihilfegewährung mit denen des Anhangs III Ziffer 2.4 der Verordnung (EG)

Nr. 2792/1999 vergleichbar und mindestens ebenso streng sind;

- b) die Gesamthöhe der einzelstaatlichen Beihilfen, gemessen in Subventionsäquivalent, den globalen Satz der nach Anhang IV der genannten Verordnung zulässigen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Zuschüsse nicht überschreitet.

2.4 **Beihilfen für Hafenausrüstung**

Beihilfen für die Ausrüstung der Fischereihäfen, mit denen die Anlandungen und die Versorgung der Fischereifahrzeuge erleichtert werden sollen, können als mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden, wenn

- a) die Bedingungen für die Beihilfegewährung mit denen des Anhangs III Ziffer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 vergleichbar und mindestens ebenso streng sind;
- b) die Gesamthöhe der einzelstaatlichen Beihilfe, gemessen in Subventionsäquivalent, den globalen Satz der nach Anhang IV der genannten Verordnung zulässigen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Zuschüsse nicht übersteigt.

Beihilfen für den Neubau von Fischereifahrzeugen sind nicht erlaubt.

2.5 **Schutz und Auffüllung von aquatischen Ressourcen**

Beihilfen für den Schutz und die Auffüllung von aquatischen Ressourcen in Küstengewässern können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn

- a) die Bedingungen für die Beihilfegewährung mit denen des Anhangs III Ziffer 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 vergleichbar und mindestens ebenso streng sind;
- b) die Gesamthöhe der einzelstaatlichen Beihilfe, gemessen in Subventionsäquivalent, den globalen Satz der nach Anhang IV der genannten Verordnung zulässigen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Zuschüsse nicht übersteigt.

Die Auffüllung der Fischbestände in Seewasser gilt als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

2.6 **Beihilfen für Erzeugerverbände**

Beihilfen zur Förderung der Gründung und Erleichterung der Tätigkeit von durch die Gemeinschaft anerkannten Erzeugerorganisationen können nach den Bedingungen des Artikels 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

Beihilfen zur Verbesserung oder Unterstützung der Tätigkeiten von anderen Erzeugerverbänden oder -gemeinschaften als den gemäß den Gemeinschaftsbestimmungen anerkannten Erzeugerorganisationen können auch als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie in derselben Form und nach denselben Bedingungen wie die Beihilfen für anerkannte Organisationen gewährt werden und ihr Satz höchstens 80 % des Beihilfesatzes für anerkannte Organisationen beträgt.

Beihilfen für Aktionen, die vom Handel und den in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 aufgeführten Organisationen selbst durchgeführt werden, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, sofern sie den Anforderungen von Artikel 15 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung entsprechen.

2.7 Aquakultur und Binnenfischerei

Aquakulturbeihilfen und Investitionsbeihilfen für die gewerbliche Fischerei in Süßwasser (Besatzfischzucht, Auffüllung der Fischbestände, Verbauung/Verbesserung von Wasserläufen und Teichen) können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn

- die Bedingungen für ihre Gewährung vergleichbar mit den Bedingungen in Artikel 13 und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 und mindestens ebenso streng sind;
- die Gesamthöhe der einzelstaatlichen Beihilfe, gemessen in Subventionsäquivalent, nicht den globalen Satz der gemäß Anhang IV der genannten Verordnung zulässigen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Zuschüsse übersteigt.

2.8 Beihilfen im tierärztlichen und gesundheitlichen Bereich

Beihilfen im tierärztlichen und gesundheitlichen Bereich (z. B. für Tierarztkosten, Gesundheitskontrollen, Analysen, Kontrolluntersuchungen, Vorbeugemaßnahmen, Arzneimittel, Tilgungsmaßnahmen nach Ausbruch von Seuchen) können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern es einzelstaatliche oder gemeinschaftliche Bestimmungen gibt, die zeigen, dass die zuständige Behörde gegen die betreffende Krankheit vorgeht, indem sie entweder durch zwingende Maßnahmen für deren Tilgung sorgt oder auf einer ersten Stufe ein Frühwarnsystem einführt, ggf. in Verbindung mit Beihilfen, die dem Einzelnen einen Anreiz bieten sollen, sich auf freiwilliger Basis an prophylaktischen Maßnahmen zu beteiligen.

Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Beihilfen nur für Maßnahmen von öffentlichem Interesse gewährt werden, unter besonderer Berücksichtigung der Ansteckungsgefahr, und nicht in Fällen, in denen vom Betriebsinhaber billigerweise erwartet werden darf, dass er die Kosten im Rahmen eines normalen Unternehmerrisikos selbst trägt.

Die Ziele der Beihilfemaßnahmen müssen entweder der Vorbeugung dienen, einen Ausgleich zum Ziel haben oder Vorbeugung und Ausgleich miteinander verbinden und den Grundsätzen für die Bekämpfung von Tierkrankheiten gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾ entsprechen.

2.9 Einzelfälle

2.9.1 Öffentliche Unternehmen

Diese Leitlinien finden auch Anwendung auf öffentliche Unternehmen oder auf die Beteiligung der öffentlichen Hand im Fischereisektor.

2.9.2 Einkommensbeihilfen

Direkte Beihilfen für Arbeitnehmer, die im Sektor Fischerei und Aquakultur einschließlich der entsprechenden Verarbeitungs- und Vermarktungsindustrie beschäftigt sind, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie im Rahmen flankierender sozioökonomischer Maßnahmen mit der Anpassung bzw. dem Abbau der Kapazitäten oder mit besonderen Umständen zusammenhängen, die von Fall zu Fall zu beurteilen sind.

Im Fall der vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit gelten die unter Ziffer 2.2.2 aufgestellten Bedingungen.

Vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt sind insbesondere die Beihilfen zum Vorruhestand von Fischern und individuelle Pauschalprämien, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 3 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 eingehalten werden. Beihilfen, die unter Bedingungen gewährt werden, die von jenen des Artikels 12 abweichen, werden von Fall zu Fall beurteilt.

2.9.3 Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind

Gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) des EG-Vertrags sind Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Handelt es sich nachweislich um eine Naturkatastrophe oder ein außergewöhnliches Ereignis, so ist eine Beihilfe bis zu einem Höchstsatz von 100 % als Ausgleich für Sachschäden zulässig.

Der Ausgleich sollte in der Regel für den einzelnen Begünstigten berechnet werden, und um Überkompensation zu vermeiden, sollten sonstige fällige Zahlungen, z. B. aus Versicherungen, von dem Beihilfebetrug abgezogen werden. Für Schäden, die durch einen handelsüblichen Versicherungsvertrag abgedeckt werden könnten oder die ein normales unternehmerisches Risiko darstellen, dürfen keine Beihilfen gewährt werden. Der Ausgleich muss binnen drei Jahren nach dem betreffenden Ereignis gewährt werden.

⁽¹⁾ ABI. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

Genehmigt die Kommission eine allgemeine Beihilferegelung für Naturkatastrophen, so sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Kommission zu informieren, wenn sie nach einer Naturkatastrophe beabsichtigen, solche Beihilfen zu gewähren. Bei Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, müssen die Mitgliedstaaten jede geplante Beihilfe melden.

2.9.4 *Versicherungsprämien*

Zulässig sind Beihilfen bis zu einem Höchstsatz von 80 % der Kosten für Versicherungen gegen Schäden, die durch außergewöhnliche Ereignisse oder Naturkatastrophen entstehen.

Beihilfen für die Zahlung von Versicherungsprämien dürfen das Funktionieren des Binnenmarktes für Versicherungsleistungen und dessen Entwicklung nicht behindern. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Möglichkeit des Versicherungsschutzes auf eine einzige, in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässige Versicherungsgesellschaft oder eine Versicherungsgruppe begrenzt wäre.

2.9.5 *Gebiete in äußerster Randlage*

Beihilfen für Gebiete in äußerster Randlage werden von Fall zu Fall beurteilt, wobei die Bestimmungen von Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags, die Vereinbarkeit der betreffenden Maßnahmen mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik und die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen auf den Wettbewerb in diesen Gebieten und anderen Teilen der Gemeinschaft berücksichtigt werden.

2.9.6 *Beschäftigungsbeihilfen*

Beschäftigungsbeihilfen werden nach den Leitlinien der Gemeinschaft für Beschäftigungsbeihilfen geprüft⁽¹⁾.

3. VERFAHRENSFRAGEN

- 3.1 Die Anwendung dieser Leitlinien erfordert sowohl von den Behörden der Mitgliedstaaten als auch seitens der Kommission strenge Disziplin hinsichtlich der förmlichen Meldepflichten und Fristen.

Die Kommission bittet die Mitgliedstaaten, die geplanten Beihilfen nach Artikel 88 Absatz 3 des EG Vertrags in

der Planungsphase zu melden und alle für die Bewertung der Vorhaben zweckdienlichen Angaben zu übermitteln.

Um die Prüfung von Beihilfen zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten das Formblatt in Anhang I ausfüllen.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission von allen geplanten staatlichen Beihilferegelungen, einschließlich derjenigen, die von der Gemeinschaft kofinanziert werden.

Sind Beihilfen ohne vorherige Notifizierung gewährt worden oder bevor die Kommission sich zu der Regelung geäußert hat, so kann die Kommission gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽²⁾ eine Entscheidung erlassen, mit der dem Mitgliedstaat aufgegeben wird, alle rechtswidrigen Beihilfen zurückzufordern. Wird im Falle einer rechtswidrigen Beihilfe eine Negativentscheidung getroffen, so wird der betreffende Mitgliedstaat aufgefordert, die Beihilfe gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung vom Empfänger zurückzufordern.

Etwaige nachteilige Auswirkungen einer unrechtmäßig gewährten Beihilfe auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, für die von ihm finanzierten Tätigkeiten werden beim Rechnungsabschluss berücksichtigt.

3.2 **Vorschläge für zweckdienliche Maßnahmen**

Gemäß Artikel 88 Absatz 1 des EG-Vertrags schlägt die Kommission den Mitgliedstaaten vor, ihre bestehenden Beihilferegelungen für den Fischereisektor spätestens zum 1. Juli 2001 entsprechend diesen Leitlinien anzupassen.

Die Mitgliedstaaten werden gebeten, bis spätestens 1. März 2001 schriftlich zu bestätigen, dass sie diesen vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen zustimmen.

Hat ein Mitgliedstaat den Vorschlägen nicht bis zu dem genannten Datum schriftlich zugestimmt, geht die Kommission davon aus, dass der betreffende Mitgliedstaat, wenn er seine Ablehnung nicht ausdrücklich schriftlich erklärt, diese Vorschläge annimmt.

Sollte ein Mitgliedstaat diesen Vorschlägen insgesamt oder teilweise bis zu diesem Datum nicht zugestimmt haben, wird die Kommission nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 verfahren.

⁽¹⁾ ABl. C 334 vom 12.12.1995, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

3.3 Jahresberichte

Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission Jahresberichte über alle bestehenden Beihilferegelungen oder über Einzelbeihilfen außerhalb genehmigter Beihilferegelungen unterbreiten, für die keine besonderen Berichterstattungspflichten aufgrund einer mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Entscheidung auferlegt wurden. Diese Jahresberichte müssen alle im Formblatt in Anhang II aufgeführten Angaben enthalten.

Die Mitgliedstaaten haben auch die Angaben gemäß der einschlägigen FIAF-Kommissionsverordnung zu übermitteln.

3.4 Inkrafttreten

Die Kommission wird diese Leitlinien ab 1. Januar 2001 auf alle zu oder nach diesem Zeitpunkt notifizierte Beihilfen anwenden.

„Rechtswidrige Beihilfen“ im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 werden nach den Leitlinien bewertet, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfen in Kraft sind.

ANHANG I

Angaben für eine Notifizierung gemäß Artikel 88 Absatz 3 des EG-Vertrags

1. Mitgliedstaat:
 - 1.1 Ministerium oder sonstige für die Regelung einschließlich Durchführung verantwortliche staatliche Stelle.
 - 1.2 Regionale Behörde.
 - 1.3 Andere.
2. Bezeichnung der Beihilferegelung.
3. Rechtsgrundlage (Kopie der Rechtsgrundlage oder des zum Zeitpunkt der Notifizierung gegebenenfalls vorliegenden Entwurfs beilegen).
4. Handelt es sich um eine neue Regelung: Ja/Nein.
 - 4.1 Falls die Beihilferegelung an die Stelle einer bestehenden Regelung oder einer von der Kommission bereits genehmigten Regelung tritt oder eine Änderung hierzu darstellt, sind die Beihilfennummer anzugeben, die Entscheidung der Kommission sowie die Vorschriften und Bedingungen, die geändert werden.
5. Wird die Regelung durch einen Strukturfonds der Gemeinschaft (namentlich FIAF) kofinanziert, so ist die Entscheidung der Kommission anzugeben.
6. Ziel der Regelung (Zutreffendes ankreuzen):
 - Flotte (Stilllegung, Export, Neubau und Modernisierung von Fischereifahrzeugen, gemischte Gesellschaften);
 - Aquakultur und Binnenfischerei;
 - Verarbeitung und Vermarktung;
 - Werbung und Absatzförderung;
 - Hafenausrüstung;
 - sozioökonomische Maßnahmen;
 - vorübergehende Einstellung der Fischerei;
 - Forschung und Entwicklung;
 - Fischbestände und Überwachung der Fangtätigkeiten;
 - veterinärmedizinischer Bereich;
 - sonstige.
7. Auflagen oder Leitlinien für die Gewährung der Beihilfe:
 - 7.1 Auflagen für die Begünstigten (Anzahl der Beschäftigten, Umsatz oder ähnliches) oder sonstige Bedingungen in Bezug auf die Beihilfeempfänger;

- 7.2 Art der Beihilfe (Zutreffendes ankreuzen):
- Zuschuss;
 - zinsgünstige Darlehen (geforderte Sicherheiten angeben);
 - Zinszuschüsse;
 - Steuerermäßigungen;
 - Bürgschaften (geforderte Sicherheiten und eventuell fällige Gebühren angeben);
 - sonstige (nähere Angaben).
- 7.3 Für jede Art der Beihilfe sind die Regeln und Modalitäten der Gewährung genau anzugeben, insbesondere die Beihilfesätze, die steuerliche Behandlung und ob die Beihilfe nach objektiven Kriterien automatisch oder nach dem Ermessen der zuständigen Behörden gewährt wird.
- 7.4 Für jede Art der Beihilfe sind die zur Berechnung der Beihilfe herangezogenen förderungsfähigen Kosten anzugeben (Grundstücke, Gebäude, Ausrüstungen, Personal, Ausbildung, Beraterhonorare usw.).
8. Modalitäten, nach denen gewährte Beihilfen nach erfolgreicher Durchführung zurückgezahlt werden müssen. Sanktionen (z.B. Rückzahlung) bei Nichtdurchführung des Vorhabens.
9. Welche Kumulierung ist zulässig, falls mehrere Arten von Beihilfen vorgesehen sind?
10. Soweit Beihilferegulungen die endgültige Überführung von Fischereifahrzeugen in Entwicklungsländer betreffen, ist anzugeben, wie sichergestellt wird, dass nicht gegen internationales Recht verstoßen wird, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen.
11. Dauer der Regelung (neue oder bestehende) in Jahren.
12. Ausgaben:
- 12.1 Bei einer neuen Regelung: für die Geltungsdauer der Regelung vorgesehene Haushaltsmittel bzw. geschätzte Einnahmeverluste bei Steuererleichterungen. Bei zeitlich unbegrenzten Regelungen: Schätzung der Jahresausgaben in den kommenden drei Jahren.
- 12.2 Bei einer bestehenden Regelung: für die Geltungsdauer der Regelung vorgesehene Haushaltsmittel bzw. Schätzung der Einnahmeverluste bei Steuervergünstigungen. Bei zeitlich unbegrenzten Regelungen: Schätzung der Jahresausgaben in den letzten drei Jahren bzw. Schätzung der Einnahmeverluste aufgrund von Steuererleichterungen in den letzten drei Jahren.
13. Voraussichtliche Anzahl der Begünstigten.
14. Die Mitgliedstaaten sollten die Vereinbarkeit der Beihilferegulung mit dem Gemeinsamen Markt ausführlich begründen. Diese Begründung ist gegebenenfalls zu belegen (bei Regionalbeihilfen sollten z. B. sozioökonomische Bezugsgrößen der geförderten Regionen angegeben werden sowie wissenschaftliche und wirtschaftliche Rechtfertigungen).
15. Kontaktpersonen (Name, Telefon, Fax, E-mail).

ANHANG II

Angaben im Jahresbericht

1. Beihilfenummer und Entscheidung der Kommission.
 2. Bezeichnung der Beihilferegulung.
 3. Ausgaben im Rahmen der Regelung für ein bestimmtes Jahr; getrennte Angaben für jede Beihilfeart (siehe Anhang I Ziffer 7.2) und jedes Ziel der Regelung (siehe Anhang I Ziffer 6).
 4. Anzahl der Begünstigten.
 5. Bewertung der Ergebnisse.
-

Aufforderung zur Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Block P8

(2001/C 19/06)

Der Wirtschaftsminister des Königreichs der Niederlande teilt die Beantragung einer Genehmigung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen mit. Der Antrag gilt für Block P8 gemäß der Karte in Anlage 1 der Verordnung über Genehmigungen für Kohlenwasserstoffe auf dem Festlandsockel 1996 (Stert. 93).

Der Wirtschaftsminister fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie gemäß Artikel 16a des Gesetzes über die Gewinnung von Bodenschätzen auf dem Festlandsockel dazu auf, einen Antrag auf Genehmigung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Block P8 zu stellen.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gestellt werden. Sie sind an den Wirtschaftsminister — zu Händen des Direktors Energieerzeugung — mit Angabe des Vermerks „Persönlich zu überreichen“ an folgende Adresse zu richten: Bezuidenhoutseweg 6, 2594 AV Den Haag, Niederlande. Anträge, die nach dieser Frist gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Über die Anträge wird innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 85.

Aufforderung zur Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Block Q13

(2001/C 19/07)

Der Wirtschaftsminister des Königreichs der Niederlande teilt die Beantragung einer Genehmigung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen mit. Der Antrag gilt für Block Q13 gemäß der Karte in Anlage I der Verordnung über Genehmigungen für Kohlenwasserstoffe auf dem Festlandsockel 1996 (Stert. 93).

Der Wirtschaftsminister fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie gemäß Artikel 16a des Gesetzes über die Gewinnung von Bodenschätzen auf dem Festlandsockel dazu auf, einen Antrag auf Genehmigung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Block Q13 zu stellen.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gestellt werden. Sie sind an den Wirtschaftsminister — zu Händen des Direktors Energieerzeugung — mit Angabe des Vermerks „Persönlich zu überreichen“ an folgende Adresse zu richten: Bezuidenhoutseweg 6, 2594 AV Den Haag, Niederlande. Anträge, die nach dieser Frist gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Über die Anträge wird innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 85.

VERZEICHNIS ZUGELASSENER UNTERNEHMEN**Artikel 92 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission (Öffentliche Versteigerung von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol im Kraftstoffsektor der Europäischen Gemeinschaft)**

(2001/C 19/08)

1. ECOCARBURANTES ESPAÑALES SA

- Verwaltungsanschrift: Poligono Industrial Cabezo Cortado, Avenida del Este S/N, 30100 Espinardo (Murcia) España;
 - Betriebsanschrift: Valle de Escombreras, 30350 Cartagena (Murcia) España.
-

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 20. Dezember 2000

auf Ersuchen des Rats der Europäischen Union gemäss Artikel 105 Absatz 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz des Euro vor Fälschungen

(CON/00/20)

(2001/C 19/09)

1. Am 11. September 2000 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission KOM(2000) 492 in der endgültigen Fassung vom 26. Juli 2000 für eine Verordnung des Rates über den Schutz des Euro vor Fälschungen (nachfolgend als „Vorschlag der Kommission“ bezeichnet) ersucht. Diese Stellungnahme beruht sowohl auf dem Vorschlag der Kommission als auch auf dem Verordnungsentwurf in der von der Arbeitsgruppe des Rates zur Betrugsbekämpfung erarbeiteten aktuellen Fassung (nachfolgend als „Verordnungsentwurf“ bezeichnet).
2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet). Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der EZB vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Generell begrüßt die EZB den Vorschlag der Kommission. Innerhalb der Gemeinschaft besteht der Bedarf, ein einheitliches und transparentes Regelwerk zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit Euro-Fälschungen zu gewährleisten und den betroffenen Behörden der Mitgliedstaaten sowie Kreditinstituten und mit der Bargeldabwicklung befassten Stellen bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen. Der Vorschlag der Kommission wird insbesondere begrüßt, weil er auf die Erreichung eines ausreichenden Grads der Harmonisierung, die Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins und die allgemeine Anwendung in allen Mitgliedstaaten abzielt. Der Vorschlag der Kommission wird die Verarbeitung bestimmter Daten im Zusammenhang mit Euro-Fälschungen erleichtern und die Kooperation innerhalb der Europäischen Union sowie mit Drittländern fördern.
4. Die EZB befürwortet die in der Begründung des Vorschlags der Kommission vertretene Auffassung, dass der rechtliche Rahmen von Europol im Hinblick auf die strategischen und operativen Aspekte der Bekämpfung von Euro-Fälschungen erweitert werden soll.
5. Die EZB überlässt es dem Rat, über die geeignete Rechtsgrundlage für den Verordnungsentwurf zu entscheiden. In diesem Zusammenhang kann die EZB jedoch den Ansatz des Ratsvorsitzes befürworten, den Text dieses Entwurfs in zwei getrennte Rechtsakte aufzuteilen, von denen einer im Rahmen des rechtlichen Rahmens der Gemeinschaft (erste Säule) und der andere im Rahmen von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union (dritte Säule) zu beschließen ist.

Diese Stellungnahme richtet sich auf den innerhalb des rechtlichen Rahmens der Gemeinschaft zu beschließenden Text.

6. Die EZB begrüßt die Tatsache, dass die in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen auch Anwendung finden werden auf zukünftige Euro-Banknoten und -Münzen, die für den Umlauf als gesetzliches Zahlungsmittel bestimmt sind, aber noch nicht ausgegeben wurden im Sinne von Artikel 5 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 14. Juni 2000, S. 1.

7. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass gewisse Bestimmungen des Verordnungsentwurfs auch Anwendung finden werden auf nicht autorisierte Banknoten, die definiert werden als i) Banknoten, die unter Benutzung erlaubter Einrichtungen oder Materialien, jedoch unter Missachtung der Bestimmungen hergestellt worden sind, gemäß denen die zuständigen Behörden zur Geldausgabe befugt sind, oder ii) Banknoten, die unter Verletzung der Voraussetzungen, nach denen die zuständigen Behörden Geld ausgeben können, in Verkehr gebracht worden sind. Nach Ansicht der EZB sind diese Banknoten, selbst wenn sie illegal hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden, keine Fälschungen und können nicht von echten Banknoten unterschieden werden. Angesichts der Tatsache, dass der Verordnungsentwurf auf die Erleichterung der Prävention von Fälschungen abzielt, können seine Bestimmungen nur in begrenztem Umfang auf nicht autorisierte Banknoten Anwendung finden.
8. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die zuständigen nationalen Behörden, Europol und die Kommission Zugang zu den von der EZB erhobenen technischen und statistischen Informationen erhalten. Diese Informationen, insbesondere technische Daten, werden streng vertraulichen Charakter haben. Die EZB organisiert den Zugang zu solchen Informationen nach Maßgabe ihres eigenen rechtlichen Rahmens. Dieser rechtliche Rahmen verpflichtet die EZB dazu, die Einrichtung neuer Fälschungsklassen den nationalen Behörden, Europol und der Kommission mitzuteilen, damit diese ihre Aufgaben ausführen können. In Hinblick auf den streng vertraulichen Charakter der detaillierten technischen Informationen, durch die echte Banknoten von Fälschungen unterschieden werden können, muss die EZB Bedingungen an den Zugang knüpfen oder diesen bestimmten Vertraulichkeitsregeln unterwerfen können. In jedem Fall wird der Zugang ausschließlich unter dem Vorbehalt der jeweiligen Zuständigkeit der Parteien, die die betreffenden Informationen benötigen, gewährt.
9. Der Verordnungsentwurf soll sicherstellen, dass die nationalen Falschgeld-Analysezentren die Möglichkeit haben, sämtliche mutmaßlichen Fälschungen zu prüfen und zu analysieren. In der Regel sollen alle Fälschungen an die nationalen Falschgeld-Analysezentren gesandt werden; nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z. B. bei größeren Mengen beschlagnahmter Fälschungen) könnte eine Prüfung durch die nationalen Falschgeld-Analysezentren vor Ort erfolgen. Dadurch würde sichergestellt, dass die Analyse spezifischer Fälschungsmerkmale mit Spezialmaterialien und in Bezug auf die größtmögliche Zahl von Proben durchgeführt werden kann.
10. In der Begründung des Vorschlags der Kommission wird die Einrichtung von Koordinierungsstrukturen zwischen der EZB, Europol und der Kommission zur Umsetzung des Verordnungsentwurfs vorgesehen. Die EZB begrüßt diese Initiative.
11. Die EZB ist sich bewusst, dass die Frage der verbindlichen Installierung technischer Vorrichtungen zur Verhinderung der Reproduktion von Banknoten in Farbkopierern und Geräten zur grafischen Reproduktion derzeit noch erörtert wird. Die EZB bringt hinsichtlich dieser Frage erneut ihre bereits in ihrer Empfehlung vom 7. Juli 1998 über die Verabschiedung bestimmter Maßnahmen zur Verbesserung des rechtlichen Schutzes der Euro-Banknoten und -Münzen⁽¹⁾ geäußerten Bedenken zum Ausdruck.
12. Diese Stellungnahme wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 20. Dezember 2000.

Der Präsident der EZB

Willem F. DUISENBERG

⁽¹⁾ ABl. C 11 vom 15.1.1999, S. 13.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern

(2001/C 19/10)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 293 vom 14. Oktober 2000)

Seite 26, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁴⁾, beziehen kann, beträgt ungefähr 20 000 Tonnen.“

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

Beschluss der Schlichtungsstelle der WHO, durch den bestätigt wird, dass eine Schutzmaßnahme der Vereinigten Staaten von Amerika mit den WHO-Übereinkünften unvereinbar ist

(2001/C 19/11)

Die Schlichtungsstelle der WHO (Welthandelsorganisation) hat am 19. Januar 2001 bestätigt, dass die seit dem 1. Juni 1998 angewandte Schutzmaßnahme der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Einfuhr von Weizengluten mit den WHO-Übereinkünften unvereinbar ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1804/98 des Rates vom 14. August 1998 zur Festlegung eines autonomen Zollsatzes für Rückstände aus der Maisstärkegewinnung der KN-Codes 2303 10 19 und 2309 90 20 und zur Einführung eines Zolltarifkontingents für Einfuhren von Rückständen aus der Maisstärkegewinnung (Futter auf Maisglutinbasis) der KN-Codes 2303 10 19 und 2309 90 20 mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ⁽¹⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 6/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung ⁽²⁾ gelten somit ab 24. Januar 2001.

⁽¹⁾ ABl. L 233 vom 20.8.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 4.